

BESCHLUSSVORLAGE NR. _____

8-2019

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	10.04.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6	2	2	2
Stadtrat	24.04.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17	7	9	1
Stadtrat	12.06.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Konzept zur Konsolidierung des Haushaltes 2019 und Folgejahre als Anlage zur Haushaltssatzung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Gesetzliche Grundlagen: § 100 (3) KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat beschließt das Konzept zur Konsolidierung des Haushaltes 2019 und Folgejahre auf der Grundlage der Haushaltssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz für das Haushaltsjahr 2019.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 8-2019

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA besteht die Pflicht, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Gelingt der Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. In der Sitzung des Stadtrates vom 24.04.2019 wurde der Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2019 und Folgejahre ohne Änderungsanträge mehrheitlich abgelehnt, so dass auch eine Beschlussfassung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2019 nicht erfolgen konnte.

Diese Beschlussfassung verstößt gegen § 98 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 3 KVG LSA sowie § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO und ist somit rechtswidrig.

Aus diesem Grunde legt der Bürgermeister am 07.05.2019 gem. § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA gegen den Beschluss-Nr. 08-2019 des Stadtrates vom 24.04.2019 form- und fristgerecht Widerspruch ein. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Konsolidierungskonzept 2019 wird gem. § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA erneut auf die Tagesordnung des Stadtrates am 12.06.2019 gesetzt. Verbleibt der Stadtrat dann erneut bei seiner ursprünglichen Entscheidung zur Ablehnung des Konzeptes, wird der Bürgermeister dem erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Der Widerspruch des Bürgermeisters wird als Anlage beigefügt.